

**Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hornstorf
für das Sportlerheim in Hornstorf
vom 16.12.2016**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hornstorf vom 15.12.2016 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Sportlerheim in 23974 Hornstorf, Hauptstraße 7a, ist Eigentum der Gemeinde Hornstorf.
- (2) Als öffentliche Einrichtung steht das Sportlerheim vorrangig für gemeindliche Zwecke zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können die Räume für Vereins- oder private Zwecke zugänglich gemacht und überlassen werden.
- (3) Die Nutzung des Objektes erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung und eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hornstorf und dem Antragsteller.

§ 2

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten im Sportlerheim bedarf einer Erlaubnis des Eigentümers. Diese kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für die regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (2) Die erteilte Nutzungserlaubnis kann im Ausnahmefall bei Vorrang gemeindlicher Zwecke mit einer Frist von zwei Wochen widerrufen werden. Ebenso hat der Bürgermeister in dringenden Fällen die Möglichkeit über die Nutzung der Räume kurzfristig zu verfügen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (3) Die Trainingszeiten der Sportgruppen, welche durch einen bestehenden Nutzungsvertrag geregelt sind, müssen gewährleistet sein.

- (4) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (5) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume ist nicht übertragbar.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume.

§ 3

Antragsverfahren und Genehmigung

- (1) Der Antrag auf Nutzung ist rechtzeitig vor dem geplanten Nutzungstermin beim Objektverantwortlichen (§ 5 Abs. 2) zu stellen.
- (2) Grundsätzlich werden Nutzungsanträge in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs berücksichtigt.
- (3) Jede Nutzung setzt den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung unter Angabe des Veranstaltungsgrundes, einer vorherigen Kautionszahlung sowie die Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (4) Die Nutzung an Jugendliche unter 18 Jahren ist nur auf Antrag beim Bürgermeister und unter Aufsicht einer erziehungs-berechtigten Person möglich.

§ 4

Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung nutzen.
- (2) Er hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen, notwendige Anmeldungen vorzunehmen, alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen selbst zu erfüllen sowie für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit ausreichend Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume in einem gereinigten und aufgeräumten Zustand zurückzugeben. Das Mobiliar ist in die übernommene Position zurückzustellen. Das Geschirr ist gereinigt und wieder in den dafür vorgesehenen Schrank zu sortieren. Die Reinigungsleistungen sind auf ein Reinigungsunternehmen zu übertragen, das durch den Objektverantwortlichen beauftragt wird. Das Leergut und der Müll sind durch den Mieter selbst zu entsorgen. Eine Mülltonne wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Die für die Veranstaltung genutzten Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

- (5) Alle Handlungen, welche nach dem Nachbarrecht nicht gestattet sind, sind dem Nutzer untersagt und gelten als vertragswidrig. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Anlieger vor allem in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Deshalb ist mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe um 22:00 Uhr ruhe-störender Lärm untersagt. Fenster und Türen sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Beim Aufenthalt vor dem Sportlerheim (Raucherzone) ist besondere Rücksicht auf die Anwohner geboten.
- (6) Das Abbrennen eines Feuerwerkes ist möglich. Es darf jedoch die Dauer von maximal 15 min nicht überschreiten und muss bis spätestens 23:00 Uhr beendet sein.
- (7) Handlungen, die gegen diese Satzung verstoßen, gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer Nutzungen führen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (8) In allen Gemeinderäumen besteht Rauchverbot.
- (9) Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehen Parkplätzen vor dem Sportlerheim erlaubt. Parkflächen vor dem Gemeindezentrum stehen nicht zur Verfügung.

§ 5

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Das Hausrecht der Gemeinde für das gesamte Gebäude obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Hornstorf. Er kann das Hausrecht auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist ebenso berechtigt, bei Nichtbefolgung von Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.
- (2) Der Bürgermeister bestellt als Objektverantwortlichen für das Sportlerheim Hornstorf den Pächter der Gewerberäume mit Bowlinganlage im Gemeindezentrum Hornstorf.
- (3) Bei Abwesenheit des Bürgermeisters der Gemeinde Hornstorf darf der Objektverantwortliche das Hausrecht ausüben.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung und der Besuch des Sportlerheimes erfolgen auf eigene Gefahr.

- (2) Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer oder Dritten durch die hier geregelte Nutzung entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung der Räumlichkeiten sowie der Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (4) Werden in den Räumlichkeiten Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Objektverantwortlichen ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (5) Die Gemeinde Hornstorf verlangt für die Nutzung der Räume für Veranstaltungen die nicht privater Natur sind, vom Nutzungsberechtigten einen Nachweis der Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die o.g. Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt.

§ 7

Nutzungsgebühr/Kaution

- (1) Für die Nutzung der Räume, Einrichtungen und Gegenstände durch Dritte wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung des Gebäudes erhoben.
- (2) Unabhängig von der Nutzungsgebühr wird 10 Tage vor Nutzung eine Kaution in Höhe von 100,00 EUR fällig. Diese ist selbstständig auf ein Konto des Amtes Neuburg oder während der Öffnungszeiten in der Amtskasse des Amtes Neuburg einzuzahlen. Werden die Räume nach der Nutzung unbeschädigt und gereinigt an den Objektverantwortlichen übergeben sowie alle erhaltenen Schlüssel abgegeben, wird die Kaution mit der Nutzungsgebühr verrechnet.

§ 8

Höhe der Nutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt 200,00 EUR pro Wochentag (12.00 Uhr des Veranstaltungstages bis 12.00 Uhr des Folgetages). Die genutzten Räume sind dann im gereinigten Zustand durch den Nutzer (fegen bzw. saugen und wischen) zu übergeben. Sollte die Reinigung am Folgetag der Veranstaltung nicht bis 12.00 Uhr erfolgt sein und eine weitere Vermietung stattfinden an diesem Tag, macht sich der Nutzer für entgangene Mieteinnahmen gegenüber der Gemeinde Hornstorf schadenersatzpflichtig und hat diese zu erstatten.
- (2) Geht die Nutzungsdauer über 12:00 Uhr des Folgetages hinaus, wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 10,00 EUR je

angefangene Mehrstunde erhoben.
Die verlängerte Nutzungsdauer ist schriftlich im
Nutzungsvertrag zu vereinbaren.

- (3) Für Veranstaltungen, die drei Stunden nicht überschreiten,
ist eine Gebühr von 75,00 EUR zu entrichten.
- (4) Bei gewerblicher Nutzung ist der zweifache Gebührensatz nach
Abs. 1 zu zahlen.
- (5) Eigene Gemeinde- und Kinderveranstaltungen sind von den
Gebühren befreit.
- (6) Für die Nutzung der Räume zur sportlichen Betätigung durch
Sportvereine/Sportgruppen ist eine Gebühr von 15,00 EUR pro
Nutzung zu entrichten.
Die Umkleiden sowie die Toilettenanlagen dürfen genutzt
werden. Die genutzten Räume sind im gereinigten Zustand zu
übergeben (fegen bzw. saugen).
- (7) Für Geschirr- und Glasbruch werden Gebühren in Höhe von
1,00 EUR pro Stück fällig.

§ 9

Gebührenbefreiung, -ermäßigung

Auf Antrag kann der Bürgermeister bestimmten Gruppen und
Vereinen, deren Arbeit besonders förderungswürdig und
gemeinnützig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten
Charakter hat, eine Nutzungsgebührenermäßigung gewähren oder die
Nutzungsgebühr erlassen.

§ 10

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte, dem die Nutzungs-
genehmigung laut Nutzungsvereinbarung erteilt wurde. Mehrere
Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehen der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit beidseitiger Unterzeichnung des
Nutzungsvertrages. Zieht der Antragsteller seinen Antrag zurück,
sind 25 v.H. der entsprechenden Gebühr zu entrichten, wenn der
Rücktritt nicht mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Nutzung
erklärt wird oder ein nach dieser Frist unvorhersehbares Ereignis
eintritt, dass die Nutzung nicht zulässt.

§ 12
Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung des Sportlerheimes sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 KAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig unwahre Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung macht und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hornstorf über die Nutzung des Sportlerheimes in Hornstorf vom 16.03.2015, außer Kraft.

Hornstorf, den 16.12.2016

Treumann
Bürgermeister